



Reglement über die Organisation der Schulen Emmen



Reglement über die Organisation der Schulen Emmen

Der Einwohnerrat Emmen erlässt gestützt auf Art. 53 der Gemeindeordnung von Emmen und auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (VBG) folgendes Reglement.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundzüge der Organisation der Schulen Emmen fest.

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Schulen Emmen umfassen insbesondere folgendes Bildungs- und Schuldienstangebot:

- a. Kindergarten
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädie, Psychomotorik)
- e. Heilpädagogische Schule
- f. Musikschule

² Die Gemeinde Emmen führt eine Musikschule. Der Gemeinderat erlässt die Richtlinien und die Schulordnung für die Musikschule. Der Gemeinderat kann eine gemeinderätliche Musikschulkommission einsetzen und erlässt das entsprechende Pflichtenheft.

II. Organe der Schulen Emmen

Art. 3 Organisation

Die Organe der Schulen Emmen sind:

- die gemeinderätliche Bildungskommission
- die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat
- die Geschäftsleitung der Schulen Emmen
- die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor
- die Schulleiterinnen oder Schulleiter der Primarschulen und Sekundarschulen I
- die Leiterin oder der Leiter der Schuldienste
- die Schulleiterin oder der Schulleiter der Heilpädagogischen Schule
- die Leiterin oder der Leiter der Musikschule

III. Bildungskommission

Art. 4 Organisation

- ¹ Die Bildungskommission ist eine gemeinderätliche Kommission.
- ² Die Bildungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie mindestens sieben weiteren Mitgliedern. Dabei wählt der Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen je eine Vertretung sämtlicher im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen in die Bildungskommission.
- ³ Der Gemeinderat wählt auf Antrag des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates mindestens drei weitere Mitglieder. Dabei ist eine Vertretung der Elternschaft zu berücksichtigen.

Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission vertritt die schulischen Anliegen der Öffentlichkeit und der Elternschaft und berät den Gemeinderat in schulischen Angelegenheiten.
- ² Die Bildungskommission berät den Gemeinderat betreffend Primarschulen, Sekundarschulen I, Schuldienste und Heilpädagogische Schule.
- ³ Die Bildungskommission entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat entsprechend.
- ⁴ Im Besonderen berät sie den Gemeinderat betreffend Schulraumplanung.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die Bildungskommission.

IV. Gemeinderat

Art. 6 Aufgaben des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ernennt auf Antrag der zuständigen Gemeinderätin oder des zuständigen Gemeinderates
 - a. die geschäftsleitende Rektorin oder den geschäftsleitenden Rektor
 - b. die Schulärztinnen und Schulärzte
 - c. die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte
- ² Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der zuständigen Gemeinderätin oder des zuständigen Gemeinderates folgende Steuerungs- und Planungsinstrumente:
 - a. Schulraumplanungsbericht
 - b. Leistungsauftrag (Strategischer Entwicklungs- und Ressourcenplan) für die Schulen Emmen
 - c. Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung der Gemeinde Emmen mit dem Bildungs- und Kulturdepartement für die Heilpädagogische Schule Emmen

V. Zuständige Gemeinderätin oder zuständiger Gemeinderat

Art. 7 Organisation

Der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat sind folgende Organe unterstellt:

- a. die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor
- b. die Geschäftsleitung der Schulen Emmen
- c. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Heilpädagogischen Schule
- d. die Leiterin oder der Leiter der Musikschule

Art. 8 Aufgaben der zuständigen Gemeinderätin oder des zuständigen Gemeinderates

¹ Auf Antrag der geschäftsleitenden Rektorin oder des geschäftsleitenden Rektors entscheidet die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat über folgende Geschäfte:

- a. Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung der Schulen Emmen
- b. Anforderungsprofil und Stellenbeschrieb für die Schulleitungen
- c. Informations- und Kommunikationskonzept der Schulen Emmen

² Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat und die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor pflegen einen institutionalisierten Austausch mit den Vertretungen der Personalorganisationen der Lehrerschaft.

³ Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat nimmt gemäss kantonaler Verordnung die Anstellung, Entlassung und Einstufung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Heilpädagogischen Schule vor.

⁴ Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat nimmt gemäss kantonaler Verordnung die Anstellung, Entlassung und Einstufung der Fachpersonen der Heilpädagogischen Schule auf Antrag der zuständigen Schulleiterin oder des zuständigen Schulleiters vor.

⁵ Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat nimmt die Anstellung, Entlassung und Einstufung der Leiterin oder des Leiters der Musikschule vor.

VI. Geschäftsleitung

Art. 9 Organisation

Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Schulen Emmen werden durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat bestimmt. Die Stellenaufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitungsmitglieder sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

Art. 10
Aufgaben Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung koordiniert die Belange der Schulentwicklung, der Personalführung und der Finanzplanung der Schulen Emmen.

² Die Geschäftsleitung bereitet insbesondere das Budget der Schulen Emmen zu Handen der zuständigen Gemeinderätin oder des zuständigen Gemeinderates vor.

VII. Geschäftsleitende Rektorin oder geschäftsleitender Rektor

Art. 11
Organisation

¹ Die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor steht der Geschäftsleitung der Schulen Emmen vor.

² Die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor steht der Schulleitungskonferenz vor.

Art. 12
Aufgaben geschäftsleitende Rektorin oder geschäftsleitender Rektor

¹ Die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor trägt die operative Gesamtverantwortung über die Kindergärten, die Primarschulen, die Sekundarschulen I und die Schuldienste.

² Die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor nimmt gemäss kantonaler Verordnung die Anstellung, Entlassung und Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarschulen, der Sekundarschulen I und der Schuldienstleitung vor.

³ Die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor nimmt gemäss kantonaler Verordnung die Anstellung, Entlassung und Einstufung der Lehrpersonen, sowie der Fachpersonen der Schuldienste auf Antrag der zuständigen Schulleiterin oder des zuständigen Schulleiters vor.

⁴ Die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor stellt in Form des jährlichen Leistungsauftrages Antrag betreffend Pensen und Abteilungen der Volksschule zu Handen des Gemeinderates.

⁵ Die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor hat gemäss kantonaler Verordnung die Aufsicht über das Personalwesen der Volksschule Emmen, die kommunale Personalorganisation und Personaladministration der Lehrpersonen, sowie der Fachpersonen der Schuldienste.

⁶ Die geschäftsleitende Rektorin oder der geschäftsleitende Rektor vertritt die Volksschulen nach aussen und pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen im Umfeld der Schule.

VIII. Schulleitungskonferenz

Art. 13 Organisation

¹ Die Schulleitungskonferenz umfasst die Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Heilpädagogischen Schule, sowie die Leitung der Schuldienste.

² Die Lehrpersonen der Primarstufe, der Sekundarstufe I, sowie die Fachpersonen der Schuldienste sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter ihrer geleiteten Schuleinheit unterstellt.

IX. Schulleiterinnen oder Schulleiter

Art. 14 Organisation

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarschulen, der Sekundarschulen I und die Schuldienstleitung sind der geschäftsleitenden Rektorin oder dem geschäftsleitenden Rektor unterstellt.

Art. 15 Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter

¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter, sowie die Schuldienstleitung bearbeiten die Personalkonzepte, Stellenausschreibungen, Anstellungen und Entlassungen der Lehrpersonen ihrer Schuleinheit zu Händen der geschäftsleitenden Rektorin oder des geschäftsleitenden Rektors.

² Die Schulleiterinnen und Schulleiter, sowie die Schuldienstleitung erstellen gemäss Vorgaben der geschäftsleitenden Rektorin oder des geschäftsleitenden Rektors das Leitbild, das Jahresprogramm und das Elternmitwirkungs-Konzept ihrer Schuleinheit.

³ Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Schuldienstleitung führen mittels den Finanzkennzahlen ihre Schuleinheit.

⁴ Die Schulleiterinnen und Schulleiter, sowie die Schuldienstleitung beantragen bei der geschäftsleitenden Rektorin oder beim geschäftsleitenden Rektor Disziplinar massnahmen gegen Lehrpersonen gemäss der Kantonalen Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz (VBG).

⁵ Die Schulleiterinnen und Schulleiter, sowie die Schuldienstleitung informieren die geschäftsleitende Rektorin oder den geschäftsleitenden Rektor regelmäßig über die mit den Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste vereinbarten Zielsetzungen, über die Entwicklung ihrer Schuleinheit und über anstehende Personalgeschäfte.

⁶ Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen die Pensen-, Klassen-, und Raumzuteilungen ihrer Schuleinheit fest.

⁷ Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Heilpädagogischen Schule führt das Controlling gemäss Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung für die Heilpädagogische Schule zwischen der Gemeinde Emmen und dem Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern.

⁸ Der Schulleiter / die Schulleiterin pflegt den Kontakt zu den Eltern.

X. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Schulpflege vom 4. Juli 2000 und das Reglement betreffend die Festsetzung der Anzahl Mitglieder der Schulpflege vom 1. Februar 2000.

Emmenbrücke, 27. Februar 2008

Für den Gemeinderat
Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Emmenbrücke, 13. Mai 2008

Für den Einwohnerrat
Nadia Schulze-Moro
Ratspräsidentin

Patrick Vogel
Ratsschreiber